



HVBG

HVBG-Info 28/1997 vom 07.11.1997, S. 2688 - 2699, DOK 376.3-4302-5101/017

Nichtanerkennung einer Bronchitis und Hauterkrankung als Berufskrankheit - Urteil des LSG Berlin vom 12.12.1996 - L 3 U 70/91 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 27.05.1997 - 2 BU 66/97

Nichtanerkennung einer Bronchitis und Hauterkrankung als Berufskrankheit;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin vom 12.12.1996 - L 3 U 70/91 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 27.5.1997 - 2 BU 66/97 -

Das LSG Berlin hatte mit Urteil vom 12.12.1997 - L 3 U 70/91 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Eine chronische Bronchitis ohne Obstruktion ist keine Berufskrankheit i.S. von Anl. 1 Nr. 4302 BKVO.
2. Die Schwere einer Krankheit i.S. von Anl. 1 Nr. 5101 BKVO ergibt sich aus dem klinischen Bild der Ausdehnung und dem Verlauf (insbesondere der Dauer) der Erkrankung; wiederholt rückfällig ist die Erkrankung dann, wenn mindestens drei gleichartige Krankheitsschübe, d.h. der zweite Rückfall, vorliegen.

Das BSG hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil mit Beschluß vom 27.5.1997 - 2 BU 66/97 - als unzulässig verworfen.

Orientierungssatz:

(BSG-Beschluß vom 27.05.1997 - 2 BU 66/97)

1. Die von dem postulationsfähigen Prozeßbevollmächtigten unterzeichnete Revisionsbegründung muß aus sich heraus erkennen lassen, daß er den Prozeßstoff überprüft hat und die volle eigene Verantwortung für den Inhalt der Revisionsbegründung übernimmt. Zum Nachweis hierfür genügen die bloße Einreichung einer von dem nicht postulationsfähigen Revisionskläger gefertigten Revisionsbegründung und die Erklärung, hierauf werde Bezug genommen oder verwiesen, nicht.
2. Diese Erwägungen gelten entsprechend für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde.